

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Der Postheiri : illustrierte Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl**

Band (Jahr): **8 (1852)**

Heft 21

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Postheirei.

Honni soit qui
mal y pense.



S. Bd.

N^o 21.

Illustrirte Blätter

für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl.

Gemüthliches aus dem eidg. Militärleben.



Wanderer. Muesch z'Chueli au z'Mustrig?
Landwehrmann. Das trybens-ich z'Märt — s'gah in ein Gang. Denn cha's mir gad no dr Habers-
sack und d'Patrontäsche träge.

1729 und 1852.

Vergleichende Schweizergeschichte.

(Nachtrag zu Schoffe.)

Am 5. November 1729 wurden die magnifiques Seigneurs der 13 alten und der zugewandten Orte löblicher Eidgenossenschaft durch den franz. Ambassadeur de Bonnac nach Solothurn eingeladen, um den öffentlichen Demonstrationibus und Freudenfesten beizuwohnen, so allda der Herr Ambassador von wegen der glücklichen Geburt eines Delphins zu gebene gewillet war. Am 29. November erschienen die Herrn Ehrengesandten, jeder in coursfähigem Anzuge mit Ueberreutern in den Kantonsfarben, mit litieres, „hareingehenden Stadtläufern“ und Handpferden. Im Audienzsaale des Ambassadorshofes hielt der Bürgermeister von Zürich die Begrüßungsrede. Abends Feuerwerk auf der Aare, wobei die magnifiques Seigneurs höchlich charmirt waren durch ein Transparent, darstellend das Wappen von Frankreich, umgeben von den Wappen der 13 alten Orte. Am 1. Dez. feierliches Tedeum im St. Ursus Münster; der Herr Ambassador ging in der Mitte der H. Ehrengesandten von Bern und Zürich zu seinem mit Sammet und Gold ausgeschlagenen Betstuhle; jeder der Herren Ehrengesandten erhielt seinen Platz angewiesen neben und hinter denen königlichen Kämmerlingen, Ecuyers, Attachés und denen Dolmetschern. Um 12 Uhr begaben sich die H. Ehrengesandten und deren Geleitsjunker in vorgeschriebener Ordnung in den Ambassadorshof zu dem über die Mäßen schönen und vornehmen Diner, wobei nach dem respectirlichen Exempel der löbl. Voreltern und glormwürdigen Vorvordern die Gesundheit derer königl. Majestäten ausgebracht wurde mit 40 Kanonenschüssen, die Gesundheit Sr. Excellenz des Herrn Ambassadors, Marquis von Bonnac und einer gesammten Eidgenossenschaft mit 15 Kanonenschüssen. Abends superbe Illumination und Ball im Ambassadorshofe, wobei der Herr Bürgermeister von Zürich mit der Frau Ambassadorin mit verwunderlicher Agilität und Grazie getanzt hat.

— — — Und 123 Jahre später erließ S. E. M. l'envoyé extraordinaire und ministre plénipotentiaire wieder eine Einladung an die mächtigen Herrn und Freunde, um denen Demonstrationibus und Feierlichkeiten beizuwohnen, so in der katholischen Kirche der Bundesstadt der Herr Ministre plénipotentiaire zu gebene Willens war von wegen der glücklichen Geburt des Staatsoberhauptes, so aber diesmal kein Delphin war. Und wiederum war feierliches Tedeum, bei deme die eingeladenen Herrn nach dem respectirlichen Exempel der löblichen Voreltern und glormwürdigen Altvordern nicht ermangelten, in deme vorgeschriebenen Costume, c'est à dire in weißen Halbsbinden mit dito weißen Gilets zu erscheinen. Mit absonderlicher Betrübniß wurde aber die Absence derer Präsidents der beiden Rätthe vermerket, als welche sich nicht hatten fügen wollen, dere von dem Herrn Minister angeordneten Rangordnung nachzukommen, wie solches man doch nach dere dem Herrn Minister gebührenden Reverenz und Deferenz zu erwarten berechtigt war. Nach glücklich geendetem Tedeum war wiederum über die Mäßen schönes und vornehmes Banquet, bei deme man mit absonderlicher Satisfaction die verwunderliche Agilität und Grazie bewunderte, mit der sich die sonst so feurigen und den influences de l'exterieur so abholden und feindlichen republikanischen Redner in die schwürigen Zeitumstände zu finden wußten, was als ein sous aucun rapport geringes dem Vaterlande dargebrachtes sacrifice von sämmtlichen Contemporains mit pflichtschuldiger Reconnaissance ist vermerket und mit dem unbestechlichen Griffel der Geschichte einer verwunderten posterité ist beantwortet worden.

— — Und ?? Jahre später lud der französische Ambassadeur die Herrn Ehrengesandten der Kantone wieder zu einem Tedeum ein in den Ambassadorshof in Solothurn, wo (Fortf. folgt später)

Statuten eines eidgenössischen Maultrommlervereins.

Art. 1.

Sämmtliche Maultrommler vom Rhein bis zum Rhodanusstrand verbinden sich zu einem Vereine.

Art. 2.

Der schweizerische Maultrommlerverein hat zum Zweck, vor Allem die edle Kunst des Maultrommelns in unsrem lieben Vaterlande möglichst in

Schwung zu bringen, nebenbei dann einen wünschbaren Frieden mit Versöhnung der Partheien zu fördern, endlich aber die Staatskassen der Kantone sowohl als des Bundes nach Kräften zu äufnen.

Art. 3.

Die drei eidgenössischen Nationalsprachen sind im schweizerischen Maultrommlerverein (association

des guimbardiers fédéraux, — spassapensieri swizzeri) gleichberechtigt. Es wird jedoch der Verein mit allen Kräften auf die schleunige Einführung der spracha eidgenössica zu wirken suchen.

Art. 4.

Nur diejenigen haben Anspruch zur Aufnahme in den Verein, welche sich darüber ausweisen können, daß sie im Stande sind, über jedes gegebene Thema mindestens eine Stunde lang Variationen maulzutrommeln.

Art. 5.

Das Abzeichen der Vereinsglieder besteht in einer silbernen Maultrommel, welche an einem roth und weißen Bande nach Art der botokudischen Indianer an der Unterlippe getragen wird.

Art. 6.

Alle zwei Jahre findet ein großes eidgenössisches Maultrommlerfest statt. Es soll dasselbe aus zwei Abtheilungen bestehen. Zuerst wird das „W e t t m a u l t r o m m e l n“ aufgeführt, an welchem die verschiedenen Kantonalvereine ihre renommirtesten Maultrommler einander gegenüberzustellen haben; wer seine sämtlichen Gegner außer Athem getrommelt hat, ist Sieger. Hierauf folgt das gemeinsame „C h o r m a u l t r o m m e l n“; um die wünschbare Mannigfaltigkeit hineinzubringen, wird jeder Mitwirkende sein besonderes Stücklein in der ihm beliebigen Tonart maulzutrommeln.

Art. 7.

Ordentlicherweise versammeln sich die schweizerischen Maultrommler überdies:

- a) in der Bundesstadt während den Sitzungen der schweizerischen Bundesversammlung. Es wird sich während dieser Zeit stets ein oder anderes Mitglied bereit halten, bei allfälligen Fackelzügen oder Ständchen ein Maultrommel-Solo zum Besten zu geben; —

- b) bei eidgenössischen, Kantonal- oder Bezirks-schießen in den Speisehütten der betreffenden Festplätze.

Art. 8.

Eine besondere Sektion des eidgenössischen Maultrommlervereins wird unter dem Namen „Congregation geistlicher Maultrommler“ sich speziell mit dem Heil der Seelen befassen und ihr Instrument a. m. d. g. auf Kanzeln, in Kirchen und Betsälen spielen.

Art. 9.

Droht dem Vaterlande von Außen scheinbar Gefahr, so wird der Verein schweizerischer Maultrommler ein großes patriotisch-nationales Concert veranstalten, wodurch die Vereinsmitglieder ihren Pflichten gegen das Vaterland vollkommen Genüge geleistet haben und deshalb vom persönlichen Militärdienste befreit sein werden.

Art. 10.

Wer in seiner Eigenschaft als eidgenössischer Maultrommler entweder beim Spielen oder beim Ausspülen seines Instruments an Gliedern und Gesundheit Schaden leidet, erhält eine lebenslängliche Pension aus dem eidg. Invalidenfond, deren Betrag dem Fond durch Ersparnisse auf den Pensionen invalider Soldaten wieder ersetzt werden wird.

Art. 11.

Der schweizerische Maultrommlerverein führt wie andere eidgenössische Vereine eine rothe Fahne mit dem weißen Kreuz. Im mittleren Würfel des Kreuzes ist eine in Gold gestickte Maultrommel angebracht und über dem Kreuze steht die Devise:
Trommle, wem ein Maul gegeben
In dem lieben Schweizerland.

Art. 12.

Sämmtliche öffentliche Produktionen des Vereins werden auf Kosten des Bundes unter dem Titel: «bulletin des joueurs de guimbarde fédéraux» gedruckt, und an die Frauen, Kinder, Bettern, Vassen und Gevattersleute der Vereinsmitglieder gratis vertheilt werden.

Art. 13.

Herr Buchdrucker und Nationalrath Bigneron ist lebenslänglicher Erzkanzler des eidgenössischen Maultrommler-Vereins.

Gespräche aus der Gegenwart.

1. (Babilonisch.)

Bürger: Aber warum haben Sie die Dltner beim eidg. Sängersfest so weit zurückgesetzt unter den Wettfängern. Sie haben nach allgemeiner Ansicht besser gesungen als manche Vereine, die ihnen vorgezogen wurden.

Kunstrichter: Ja, sehen Sie, Dltner ist ein kleines unbedeutendes Städtchen, und Leute aus solchen Nestchen kann man doch nicht voranstellen, wenn Zürcher, Berner und andere größere Städte mitstreiten.

2. (Waadtländisch.)

Richter: Sie sind angeklagt, gestern Nacht

eine Telegraphenstange ausgehoben und den Draht zerrissen zu haben.

Angeklagter: Morbleu, Mr. le juge, gestern Abend wollte ich nach Hause gehen, hatte aber etwas zu viel getrunken gegen meine Gewohnheit. Weiß nicht, wie es kam; aber ich schlief ein, und wie ich erwachte, sah ich, daß ich gerade neben der Telegraphenstange geschlafen hatte. Morbleu, dachte ich, das ist schlimm; der verfluchte Telegraphendraht wird es nun der ganzen Eidgenossenschaft sagen, daß du gestern betrunken warst, und das wird deiner Reputation schaden. Da habe ich den Telegraphendraht zerrissen, damit der Kerl nichts auschwage. Es war reine Nothwehr.

3. (Aus dem Aargau.)

Bürger: Bei einer durchgreifenden Correction wird man in den Fall kommen, manchen Bürger als Güterbesitzer um billige Eigenthumsabtretungen anzugehen. Auch Sie, mein Herr, hofft man unter den gemeinnützigen zu sehen.

Beamter: Wenn's mir nichts schadet, bin ich zu allen Opfern bereit, meine Herrn!

4. (Zwei Telegraphisten, auf der Straße sich be-
gegnet.)

Erster Telegraphist (athemlos). Gut, daß ich dir begegne, ich sollte eben in euerm Bureau anfragen, warum ihr uns so lange keine Depeschen zuschickt.

Zweiter Telegraphist: Und mich hat man abgeschickt, bei euch anzufragen, warum ihr auf unsere Depeschen so lange nicht antwortet.

5.

Reisender: Es ist doch schändlich, welche Beiwagen man auf den eidg. Posten erhält. Zer-

quetscht zwischen zwei dicken Reisenden in einem engen Raume, gerädert in einem Fuhrwerke, das in seinem Leben weder Flaum- noch Stahlfedern gesehen hatte, kam ich in Dürrenmühle an, stieg so gleich aus und machte meinem gerechten Unwillen beim Posthalter Luft.

Theilnehmender Freund: Und hernach, was haben Sie dann gethan?

Reisender: Ja, hernach bin ich wieder eingestiegen.

6. (Assyrisch.)

Meier. Was haben die Mädchen gehabt, die gestern Nachts spät so jubilirend nach Hause gingen?

Dreier: Du Narr, sie haben das Jubileum gemacht.

Meier: Geh doch und häng mir keinen Bären an.

Dreier: O nein, den müßtest du bei jenen Mädchen holen.

Concert = Anzeige.

 Zum ersten und letzten Mal. 

Großes Pastoral-, National- und Rural-Concert der 400 Himalayasänger.
Zum Besten der Taubstummen in der ganzen Welt und zur Verbreitung religiösen, pastoralen und ruralen Ohrenzwangs.

PROGRAMM.

Erster Theil.

1. Gänsemarsch mit Griff an die Tellerkappe.
2. Die Rhinocerosjagd. (Die Stimme des Rhinoceros wird vom ersten Bariton übernommen.)
3. Trulla-la, patriotischer und religiöser Gebirgs-
gesang mit Nasenklarineten-Solo.
4. Gänsemarsch mit großem Finale.

Zweiter Theil.

1. Noch ein Gänsemarsch.
2. Das Himalayalied, Lobgesang auf den Schöpfer
mit Chläffeltbegleitung.
3. Wau-wau, Miau-miau, indo-ägyptische National-
hymne zu Gunsten des Gottes Anubis.
4. Schluss-Gänsemarsch mit obligater Trommel-
begleitung der obern Galerie.

Die 400 Himalayasänger bedürfen keines Orchesters, da jeder mit seiner Stimme klarineten, hornen oder sonst ein Instrument spielen kann.

 Die Sänger werden sich im Kostüme der alten Troubadoure ihres Landes zeigen, bestehend aus einem Burgunderhemmli, Zwilchhosen und einer Tellerkappe; da die Sänger sich überall gewaschen haben, wo sie sich hören ließen, brauchen sie die Finger nicht zu waschen.

Preise der Plätze für die Gläubigen:

Sperrsitze: 1 Fr. 20 Cts. (dieselben sind nicht gesperrt) — Parterre 80 Cts. — Zweiter Platz 50 Cts. —
Flözkammer 30 Cts.

NB. Die Ungläubigen bezahlen nichts; sie bleiben zu Hause.

Attest. Die 400 schwarzborstigen Barbaren, Himalayasänger genannt, haben die Trompeten ihrer Stimmröhre auch in der Blume der Mitte ertönen lassen. Das Trommelfell des gelben Drachen wurde durch ihr fernhintönendes Geschnarre auf eine äußerst angenehme Weise gekitzelt, was derselbe hiemit durch seine allerhöchste eigenhändige Unterschrift zu bezeugen geruht

Tientse, Sohn des Himmels und regierender Kaiser von China.

Die Richtigkeit obiger Unterschrift bescheinigt
Peking am 21. Tage des 7. Mts. des Jahres Sir-hay.

Quang-Duong,
öffentlicher u. geschwornener Notar.

Briefkasten. K. Y. J. in B. Die Waithau-Einsendung heben wir für nächsten Mai auf. Das ferner Borräthige würden wir gern zur Durchsicht erhalten. — K. Y. in J. Die Verhältnisse, worauf Sie anspielen, sind uns völlig unbekannt; können deshalb Ihrer anonymen Einsendung die Aufnahme nicht gewähren.